

Cannabis.de Media AG
München
- ISIN DE000A3E5A18 -

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

am 6. Oktober 2025, 10:30 Uhr,

in den Räumlichkeiten von **Heuking Kühn Lüer Wojtek, Partnerschaft mit beschränkter
Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Goetheplatz 5-7, 60313
Frankfurt am Main**

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung
der Cannabis.de Media AG („Gesellschaft“) ein.**

I. Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 sowie
des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 172 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das
Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

**4. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 sowie
des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 172 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, KNOLL Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

8. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 13.1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Thomas Olek und Herr Boris Staab wurden mit dem Beschluss des Amtsgerichts München vom 25. April 2024 jeweils zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Das weitere Aufsichtsratsmitglied Herr Tim Nixdorff wurde mit dem Beschluss des Amtsgerichts München vom 18. Juni 2025 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Mithin ist die Neuwahl aller drei Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung erforderlich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor diesem Hintergrund vor, die folgenden Personen jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, als Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Benjamin Reutter, wohnhaft in Gäufelden, geschäftsführender Gesellschafter der Immobilienschmiede GmbH;
- b) Dr. Roberto Merighi, wohnhaft in Rovigo (Italien), unabhängiger Berater und Projektmanager im Bereich industrielle Biotechnologie;
- c) Hans-Dieter Sacher, wohnhaft in Weida, selbstständiger Unternehmer.

9. Beschlussfassung über die Umfirmierung und die Änderung des Unternehmensgegenstands und entsprechende Änderung von § 1 („Firma“) und § 3 („Gegenstand des Unternehmens“) der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Firma der Gesellschaft wird in SUSMATA Holding AG geändert und § 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Firma**

Die Gesellschaft führt die Firma „SUSMATA Holding AG“.

- b) Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft wird unter entsprechender Änderung von § 3.1 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„3.1 Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen im In- und Ausland sowie die strategische Führung, Steuerung, Koordination und Beratung von Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Holdingfunktion). Darüber hinaus ist Gegenstand des Unternehmens das Betreiben von Immobiliengeschäften und damit zusammenhängender Geschäfte jedweder Art, insbesondere die Bewirtschaftung, die Vermietung, der Neu- und Umbau sowie Bau von Immobilien, der Grundstückserwerb sowie der Erwerb und Verkauf von Wohnungen sowie das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien – selbst oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Zum Unternehmensgegenstand gehören ferner: Unternehmensberatung, Textildesign- und Markenberatung, Import und Export sowie Onlineverkauf von Textilien und Accessoires, Herstellung von Stoff-, Leder-, Metall- und Textilprodukten, Import, Export und Handel mit Verpackungen, Maschinen, Geräten und Anlagen, die für die Produktion von Textilprodukten verwendet werden, Import, Export und Handel von Metallzubehör und Automotivzubehör (Interior, Leder, Metallteile, Lenkräder, Sitzbezüge, Accessoires, Schrauben, technische Einzelteile, Stoffe etc.), Tätigkeiten in den Bereichen Kunst und Design, Forschung und Entwicklung, Betrieb von Testlaboren und Materialprüfung, Materialproduktion und -vertrieb sowie die Entwicklung von Technologien und Patenten.“

10. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Sacheinlagen um einen Betrag von EUR 40.000.000,00 erhöht durch Ausgabe von 40.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden

Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie („**Neue Aktien**“). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin EUR 40.000.000,00. Die Neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.

- b) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.
- c) Zur Zeichnung der Neuen Aktien werden sämtliche Gesellschafter der SUSMATA AG (vormals: SCAYS Group GmbH) mit dem Sitz in Sindelfingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 801283 („**SUSMATA AG**“ oder „**Zielgesellschaft**“) im Wege der Einbringung sämtlicher 50.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der Zielgesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital (Höhe des Grundkapitals der SUSMATA AG insgesamt: EUR 50.000,00) von jeweils EUR 1,00 (zusammen „**Einbringungsaktien**“) wie folgt zugelassen:
 - (1) Zur Zeichnung und Übernahme von 27.600.000 Neuen Aktien wird die SG Equity GmbH mit dem Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 795817, mit der Maßgabe zugelassen, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung von 34.500 Einbringungsaktien (entsprechend 69 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft) zu erbringen.
 - (2) Zur Zeichnung und Übernahme von 8.000.000 Neuen Aktien wird die SP 1 Equity GmbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 120744, mit der Maßgabe zugelassen, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung von 10.000 Einbringungsaktien (entsprechend 20 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft) zu erbringen.
 - (3) Zur Zeichnung und Übernahme von 4.000.000 Neuen Aktien wird die FINANZNET Holding AG mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 41608, mit der Maßgabe zugelassen, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung von 5.000 Einbringungsaktien (entsprechend 10 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft) zu erbringen.
 - (4) Zur Zeichnung und Übernahme von 400.000 Neuen Aktien wird die Julander Holding AG mit dem Sitz in Bottighofen, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Thurgau unter CHE-199.713.753, mit der Maßgabe zugelassen, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung von 500 Einbringungsaktien (entsprechend 1 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft) zu erbringen.
- d) Die Einbringung sämtlicher Einbringungsaktien an der Zielgesellschaft soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2025 erfolgen. Ein etwaiger über den Ausgabebetrag der

Neuen Aktien hinausgehender handelsrechtlicher Einbringungswert sämtlicher Einbringungsaktien soll in die sogenannte freie Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gebucht werden.

- e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien, festzusetzen.
- f) § 7.1 und 7.2 und 7.3 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:

„7.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 40.500.000,00,00 (in Worten: vierzig Millionen fünfhunderttausend Euro.)

7.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 40.500.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

- g) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss die Kapitalerhöhung durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Vorstand soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können.
- h) Sofern und soweit ein Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes gemäß § 255 Abs. 7 AktG i.V.m. § 10a SpruchG bestimmt, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist, werden den anspruchsberechtigten Aktionären, soweit das gesetzlich zulässig ist, zusätzliche Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe des § 255a Aktiengesetz anstelle der baren Ausgleichszahlung i.S.d. § 255 Abs. 4 Aktiengesetzes gewährt.

Der Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung über die Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts sowie die in diesem Bericht in Bezug genommene gutachterliche Stellungnahme zu dem Wert der Zielgesellschaft können ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Mörfelder Landstraße 277b, 60598 Frankfurt am Main, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift des Berichts des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung und der Gutachterlichen Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers Johannes Weßling, Greven vom 22. August 2025 erteilt. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 6. Oktober 2025 zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt.

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Einbringungsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern der SUSMATA AG als Nachgründungsvertrag im Sinne des § 52 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die strategische Neuorientierung der Gesellschaft eine wirtschaftliche Neugründung darstellt, die dem Handelsregister gegenüber offengelegt werden wird. Vorstand und Aufsichtsrat gehen weiter davon aus, dass der Vertrag über die Einbringung der Einbringungsaktien einen Nachgründungsvertrag im Sinne des § 52 AktG darstellt, da

- die herrschende Meinung die wirtschaftliche Neugründung bei der Frage nach der Anwendbarkeit des § 52 AktG einer Gründung gleichstellt;
- der Einbringungsvertrag innerhalb der ersten zwei Jahre seit der wirtschaftlichen Neugründung der Gesellschaft geschlossen wird;
- die Anzahl der Neuen Aktien, die die Gesellschafter der SUSMATA AG für ihre Sacheinlage erhalten wird, den zehnten Teil des bisherigen Grundkapitals der Gesellschaft deutlich übersteigt.

Nach § 52 AktG bedarf ein Nachgründungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung und ist nach deren Erteilung im Handelsregister einzutragen. Von einer gesonderten externen Prüfung der Nachgründung soll auf Basis der gutachterlichen Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers Johannes Weßling, Greven nach Maßgabe von §§183a, 33a, 37a AktG sowie § 52 Abs. 4 Satz 3 AktG abgesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Hauptversammlung stimmt dem Entwurf des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern der SUSMATA AG vom 22. August 2025 („**Nachgründungs- und Einbringungsvertrag**“) über die Einbringung der im Beschlussvorschlag zu Punkt 10 der Tagesordnung näher bezeichneten Einbringungsaktien als Sacheinlage für insgesamt 40.000.000 Neue Aktien der Gesellschaft AG aus der zu Punkt 10 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, welcher als Anlage zur Niederschrift der Hauptversammlung zu nehmen ist, gemäß § 52 AktG zu.
- b) Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, im Rahmen des Beschlusses zu lit. a) Einzelheiten zu regeln und den Nachgründungs- und Einbringungsvertrag baldmöglichst durchzuführen.
- c) Der Vorstand der Gesellschaft wird angewiesen, die Zustimmung zum Nachgründungs- und Einbringungsvertrag gemeinsam mit der der Hauptversammlung unter Punkt 10 der

Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Der Entwurf des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags vom 26. August 2025 hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Der Nachgründungs- und Einbringungsvertrag regelt die Übertragung des Eigentums an den Einbringungsaktien unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft (i) über die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen um EUR 40.000.000,00 und (ii) über die Zustimmung zum Nachgründungs- und Einbringungsvertrag beschließt.

Der Nachgründungs- und Einbringungsvertrag enthält eine Verpflichtung zur Zeichnung der entsprechenden neuen Aktien, regelt die Einbringung der Einbringungsaktien als solche und enthält einige grundsätzliche Gewährleistungen, nämlich

- dass die Zielgesellschaft eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß errichtete und existierende Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von EUR 50.000,00 ist,
- dass die Einbringungsaktien wirksam ausgegeben, voll eingezahlt und frei von Rechten Dritter sind und die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung zur Zeichnung der Neuen Aktien zugelassenen Gesellschafter der Zielgesellschaft die von Ihnen einzubringenden Einbringungsaktien jeweils halten und uneingeschränkt berechtigt sind, über die Einbringungsaktien zu verfügen,
- dass die Zielgesellschaft weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist und kein Insolvenzverfahren droht,
- dass die Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage vermitteln, insbesondere, dass die Zielgesellschaft nach Kenntnis der Gesellschafter der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt des jeweiligen Jahresabschlussstichtags keine Verbindlichkeiten hatte, die in den Jahresabschlüssen hätten berücksichtigt werden müssen,
- dass die Zielgesellschaft Inhaberin der Patentfamilie um die Schutzrechtsanmeldung PCT/DE2024/100817 vom 21. November 2024 ist und alles zur Anmeldung und Aufrechterhaltung dieses Patents Erforderliche getan,
- dass gegen die Zielgesellschaft oder in Bezug auf Grundstücke, Geschäftsräume oder Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft keine Klagen, Verwaltungs-, Schiedsgerichts- oder andere Verfahren oder behördliche Untersuchungen anhängig oder angedroht worden sind, und
- dass der Geschäftsbetrieb der Zielgesellschaft in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften und allen erforderlichen Genehmigungen geführt wird und wurde,

sowie die Rechtsfolgen von deren Verletzung, sprich Naturalrestitution und – soweit diese nicht erfolgreich ist – auch Schadensersatz bei Schäden.

Der Entwurf des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags vom 26. August 2025 hat folgenden Wortlaut:

[Vertragsrubrum]

„Vorbemerkungen

- (A) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit einem Grundkapital von EUR 500.000,00, eingeteilt in 500.000,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Sämtliche Aktien der Cannabis.de Media AG sind in den Börsenhandel im Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen (ISIN: DE000A3E5A18).
- (B) Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 50.000,00, eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende unverbriefte Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Die Anteilsverhältnisse an der Zielgesellschaft stellen sich wie folgt dar:

Aktionär	Aktienzahl	Anteiliger Betrag am Grundkapital	Beteiligung am Grundkapital in %
SG Equity GmbH	34.500	34.500,00	69
SP 1 Equity GmbH	10.000	10.000,00	20
FINANZNET Holding AG	5.000	5.000,00	10
Julander Holding AG	500	500,00	1
Summe	50.000	50.000,00	100 %

- (C) Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 6. Oktober 2025 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlagen um einen Betrag von EUR 40.000.000,00 durch Ausgabe von 40.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie („Neue Aktien“) zu erhöhen („Kapitalerhöhung“). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin EUR 40.000.000,00. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen.
- (D) Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurden die Zielgesellschaftler zugelassen, mit der Maßgabe, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung sämtlicher Aktien an der Zielgesellschaft („Einbringungsaktien“) zu erbringen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Parteien, nachfolgenden Vertrag über die Einbringung und Abtretung der Einbringungsaktien abzuschließen.

1. Zeichnungs- und Einbringungsverpflichtung

- 1.1 Die SG Equity GmbH verpflichtet sich hiermit, mit gesondertem Zeichnungsschein 27.600.000 Neue Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen und zu übernehmen und verpflichtet sich, als Sacheinlage ihre in Präambel (B) näher bezeichneten Einbringungsaktien durch Abtretung in die Gesellschaft einzubringen.*
- 1.2 Die SP 1 Equity GmbH verpflichtet sich hiermit, mit gesondertem Zeichnungsschein 8.000.000 Neue Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen und zu übernehmen und verpflichtet sich, als Sacheinlage ihre in Präambel (B) näher bezeichneten Einbringungsaktien durch Abtretung in die Gesellschaft einzubringen.*
- 1.3 Die FINANZNET Holding AG verpflichtet sich hiermit, mit gesondertem Zeichnungsschein 4.000.000 Neue Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen und zu übernehmen und verpflichtet sich, als Sacheinlage ihre in Präambel (B) näher bezeichneten Einbringungsaktien durch Abtretung in die Gesellschaft einzubringen.*
- 1.4 Die Julander Holding AG verpflichtet sich hiermit, mit gesondertem Zeichnungsschein 400.000 Neue Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen und zu übernehmen und verpflichtet sich, als Sacheinlage ihre in Präambel (B) näher bezeichneten Einbringungsaktien durch Abtretung in die Gesellschaft einzubringen.*

2. Einbringung und Übertragung

- 2.1 Zur Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 1 bringen die Zielgesellschaften wie folgt ihre jeweiligen Einbringungsaktien als Sacheinlage in die Gesellschaft ein:*
 - 2.1.1 Die SG Equity GmbH tritt hiermit gemäß §§ 413, 398 BGB 34.500 Einbringungsaktien (69 % des Grundkapitals) an die dies annehmende Gesellschaft ab. Die Abtretung erfolgt mit allen verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für alle Gewinne, für die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einbringung noch kein Ausschüttungsbeschluss gefasst ist.*
 - 2.1.2 Die SP 1 Equity GmbH tritt hiermit gemäß §§ 413, 398 BGB 10.000 Einbringungsaktien (20 % des Grundkapitals) an die dies annehmende Gesellschaft ab. Die Abtretung erfolgt mit allen verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für alle Gewinne, für die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einbringung noch kein Ausschüttungsbeschluss gefasst ist.*
 - 2.1.3 Die FINANZNET Holding AG tritt hiermit gemäß §§ 413, 398 BGB 5.000 Einbringungsaktien (10 % des Grundkapitals) an die dies annehmende Gesellschaft ab. Die Abtre-*

tung erfolgt mit allen verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für alle Gewinne, für die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einbringung noch kein Ausschüttungsbeschluss gefasst ist.

- 2.1.4 *Die Julander Holding AG tritt hiermit gemäß §§ 413, 398 BGB 500 Einbringungsaktien (1 % des Grundkapitals) an die dies annehmende Gesellschaft ab. Die Abtretung erfolgt mit allen verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für alle Gewinne, für die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einbringung noch kein Ausschüttungsbeschluss gefasst ist.*
- 2.2 *Sämtliche Abtretungen gemäß vorstehend Ziffer 2.1 erfolgen aufschiebend bedingt auf die Fassung eines zustimmenden Beschlusses durch die Hauptversammlung der Gesellschaft (i) über die Zustimmung zu diesem Vertrag und (ii) über die Kapitalerhöhung.*
- 2.3 *Ferner hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft der Abtretung sämtlicher Einbringungsaktien an die Gesellschaft nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Zielgesellschaft bereits zugestimmt. Auf Grundlage der Zustimmung der Hauptversammlung erklärt die Zielgesellschaft, vertreten durch ihr alleiniges Vorstandsmitglied Meral Dogan, hiermit gegenüber sämtlichen Parteien die Zustimmung zur Übertragung der Einbringungsaktien.*

3. *Gegenleistung*

- 3.1 *Die Gesellschaft gewährt den Zielgesellschaftern als Gegenleistung für die Einbringung der Sacheinlage durch Abtretung der Einbringungsaktien insgesamt 40.000.000 Neue Aktien, davon 27.600.000 Neue Aktien dem SG Equity GmbH, 9.000.000 Neue Aktien dem SP 1 Equity GmbH, 4.000.000 Neue Aktien der FINANZNET Holding AG und 400.000 Neue Aktien der Julander Holding AG.*
- 3.2 *Wenn und soweit der Wert der geleisteten Sacheinlage den Ausgabebetrag der hierfür gewährten Neuen Aktien übersteigen sollte, ist die Differenz nicht gesondert zu vergüten, sondern in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen.*

4. *Auflösende Bedingung gemäß § 185 Abs. 1 Nr. 4 AktG*

Dieser Vertrag wird unwirksam, sofern die Durchführung der Sachkapitalerhöhung nicht bis zum 28. Februar 2026, 24:00 Uhr in das zuständige Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist. Sofern dieser Vertrag unwirksam wird, stehen keiner Partei vertragliche Ansprüche irgendwelcher Art zu. Gesetzliche Ansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. *Garantien*

- 5.1 *Die Zielgesellschaftler gewährleisten jeweils einzeln im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens nach § 311 Abs. 1 BGB, dass folgende Angaben in dieser Ziffer 5.1*

bei Abschluss dieses Vertrages sowie zum rechtlichen und zum wirtschaftlichen Vollzugszeitpunkt bezogen auf die jeweils eingebrachten Einbringungsaktien zutreffend und vollständig sind:

- 5.1.1 Die Einbringungsaktien sind wirksam ausgegeben worden und voll eingezahlt. Rückzahlungen sind nicht geleistet worden. Verdeckte Sacheinlagen wurden nicht geleistet und Einlagen nicht zurückgewährt. Es bestehen keine Nachschusspflichten.*
- 5.1.2 Die Zielgesellschafter sind jeweils rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der von ihnen eingebrachten Einbringungsaktien und- vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft, zu erklären durch den Vorstand der Zielgesellschaft - jeweils berechtigt, über die von ihnen eingebrachten Einbringungsaktien zu verfügen. Sämtliche vom jeweiligen Zielgesellschafter eingebrachten Einbringungsaktien sind frei von jedweden Rechten Dritter, gleich welcher Art.*
- 5.2 Die Zielgesellschafter gewährleisten ferner im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens nach § 311 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner, dass folgende Angaben in dieser Ziffer 5.2 bei Abschluss dieses Vertrages sowie zum rechtlichen und zum wirtschaftlichen Vollzugszeitpunkt zutreffend und vollständig sind.*
 - 5.2.1 Die Zielgesellschaft ist eine nach deutschem Recht ordnungsgemäß errichtete, im Handelsregister eingetragene und existierende Gesellschaft. Die aus dem Handelsregister ersichtlichen Angaben sind zutreffend und aktuell.*
 - 5.2.2 Die Zielgesellschaft ist weder überschuldet (im insolvenzrechtlichen Sinne) noch zahlungsunfähig. Über das Vermögen der Zielgesellschaft ist kein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet worden, und nach bestem Wissen droht kein solches Verfahren. Es liegen nach bestem Wissen keine Umstände vor, die eine Anfechtung dieses Vertrags nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes oder vergleichbarer Gesetze rechtfertigen könnten.*
 - 5.2.3 Die Zielgesellschaft ist Inhaberin der Patentfamilie um die Schutzrechtsanmeldung PCT/DE2024/100817 vom 21.11.2024 („Patentrechte“), und hat alles zur Anmeldung und Aufrechterhaltung dieser Patentrechte Erforderliche getan, insbesondere alle fälligen Gebühren (wie Registrierungs- und Lizenzgebühren) rechtzeitig bezahlt und alle zur Rechtserhaltung erforderliche Anträge rechtzeitig gestellt. Hinsichtlich der Patentrechte sind keine einer Erteilung oder Aufrechterhaltung entgegenstehenden Informationen bekannt und keine Einspruchs-, Löschungs-, oder ähnlichen Verfahren anhängig oder von Dritten gegenüber der Zielgesellschaft schriftlich angedroht worden. Es bestehen weder für die Zeit vor dem Vollzugstag noch ab dem Vollzugstag Ansprüche Dritter gegen die Zielgesellschaft, gleich welchen Rechtsgrunds, in Bezug auf die bisherige oder zukünftige Nutzung der Patentrechte. Sämtliche in der gutachterlichen*

Stellungnahme (Zeitwertgutachten) des Wirtschaftsprüfers Johannes Weißling vom 22. August 2025 enthaltenen Angaben zum Wert der Patentrechte sind zutreffend.

- 5.2.4 Die Zielgesellschaft hatte zum Zeitpunkt des jeweiligen Jahresabschlussstichtags keine entstandenen oder bedingten Verbindlichkeiten, die ihrer Natur nach unter Beachtung der Grundsätze der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften in ihren Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 hätten berücksichtigt werden müssen, unabhängig davon, ob fällig oder nicht, welche einzeln oder in Summe wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Zielgesellschaft haben. Es gibt keine Streitigkeiten oder Ansprüche in Bezug auf eine Steuerverbindlichkeit der Zielgesellschaft, die von einer Behörde in schriftlicher Form behaupteten oder geltend gemacht worden sind.*
- 5.2.5 Es gibt keine Klagen, Verwaltungs-, Schiedsgerichts- oder andere Verfahren oder behördliche Untersuchungen, die gegen die Zielgesellschaft oder in Bezug auf Grundstücke, Geschäftsräume oder Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft anhängig sind oder angedroht worden sind. Die Zielgesellschaft ist keiner behördlichen Anordnung oder Verfügung in Bezug auf Immobilien, die sich im Eigentum oder Besitz der Zielgesellschaft befinden und von ihr gemietet oder genutzt werden, unterworfen worden.*
- 5.2.6 Der Geschäftsbetrieb der Zielgesellschaft wird und wurde in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Rechtsvorschriften und allen erforderlichen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen Lizenzen und Zustimmungen) geführt. Gegen die Zielgesellschaft wurden keine Zwangsmaßnahmen, Geldbußen oder Strafen unter nationalen, lokalen, ausländischen oder anderen Gesetzen oder Vorschriften verhängt oder angedroht. Es bestehen aktuell keine Umstände, die zur Verhängung oder Durchsetzung einer Zwangsmaßnahme, Geldbuße oder Strafe führen könnten.*
- 5.2.7 Es gibt keine Kredit- und sonstigen Darlehensverträge, Anleihen, Schuldverschreibungen und jeder sonstigen Art der Fremdfinanzierung zwischen der Zielgesellschaft und Dritten, die die Zielgesellschaft zur Zahlung von mindestens EUR 100.000,00 verpflichten oder verpflichten könnten oder die aus anderen Gründen entscheidend für den Erfolg der Zielgesellschaft ist.*
- 5.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass dies Garantieversprechen gemäß vorstehend Ziffern 5.1 und 5.2 keine Garantien für die Beschaffenheit einer Sache im Sinne von § 443 BGB und keine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 BGB darstellt.*

Aus diesem Grund stimmen die Parteien darin überein, dass § 444 BGB auf keine der Garantien in dieser Ziffer 5 Anwendung findet.

5.4 Weitere Gewährleistungen oder Garantien werden nicht abgegeben. Ist eine oder sind mehrere der vorstehenden Garantie(n) unrichtig, gelten ausschließlich die Rechtsfolgen gemäß nachfolgender Ziffer 6.

6. Rechtsfolgen von Garantieverletzungen

6.1 Zunächst ist den Zielgesellschaftern Gelegenheit zu geben, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen, den vertragsgemäßen Zustand herbeizuführen (Naturalrestitution). Die Frist beginnt mit Zugang einer oder mehrerer Mitteilungen der Gesellschaft über die Geltendmachung der Garantieverletzung.

6.2 Wenn und soweit die Zielgesellschafter ihre Verpflichtung zur Naturalrestitution nach vorstehendem Absatz nicht fristgerecht erfüllen oder die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder die Naturalrestitution (d.h. die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands) ihnen unmöglich ist oder bis zur vollständigen Erfüllung der Naturalrestitution ein Schaden entstanden ist, der durch die Naturalrestitution nicht vollständig ausgeglichen ist, haben die Zielgesellschafter, vorbehaltlich der in diesem Vertrag bestimmten Beschränkungen, der Gesellschaft Schadensersatz in Geld nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu leisten.

6.3 Schadenersatz kann nicht verlangt werden, wenn und soweit

- der Schaden durch eine Versicherung der Zielgesellschaft abgedeckt und der Schaden durch die Versicherung tatsächlich ausgeglichen worden ist, oder*
- der Zielgesellschaft oder der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Schaden Ausgleichsansprüche gegen Dritte zustehen und diese Ausgleichsansprüche bei bestem Bemühen realisiert werden können, jedoch ebenfalls immer nur dann, wenn der Schaden tatsächlich ausgeglichen worden ist.*

6.4 § 377 HGB („Untersuchungs- und Rügepflicht“) findet keine Anwendung.

6.5 Die Gesellschaft hat keinen Anspruch gegen die Zielgesellschafter, wenn der einzelne Ersatzanspruch, der aus der Unrichtigkeit einer Garantie resultiert, einen Betrag von EUR 5.000,00 ("Minimum-Betrag") und der Gesamtbetrag aller Ersatzansprüche gegen die Zielgesellschafter einen Betrag von EUR 20.000,00 nicht übersteigt ("Freigrenze").

Im Falle einer vorsätzlichen Garantieverletzung gelten die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes nicht.

- 6.6 *Gewährleistungsansprüche verjähren drei (3) Jahre nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister; Im Falle der Haftung wegen Vorsatz oder Arglist bestimmt sich die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften.*
- 6.7 *Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.*
7. *Schlussbestimmungen*
- 7.1 *Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht eine strengere Form zu beachten ist, der Textform.*
- 7.2 *Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem (oder einer Zusatzvereinbarung) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, München.*
- 7.3 *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.“*

[Unterschriftenseiten]

12. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals durch entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 7.3 der Satzung wird zwecks Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 5. Oktober 2030 um insgesamt bis zu EUR 20.250.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 20.250.000 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;*
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandel-schuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;*
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;*
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder*
- (v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1

oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.“

Der Vorstand der Gesellschaft wird angewiesen, die unter diesem Punkt 12 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagene Satzungsänderung zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2025 in der Reihenfolge erst nach der der Hauptversammlung unter Punkt 10 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

13. Beschlussfassung über eine Änderung von § 9 („Inhaberaktien, Form der Aktienurkunden“) der Satzung

Das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) vom 11. Dezember 2023 enthält unter anderem Regelungen, die Aktiengesellschaften die Ausgabe elektronischer Aktien nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) ermöglichen. Außerdem erhalten Unternehmen die Möglichkeit, bislang globalverbriefte Aktien ohne Zustimmung der Aktionäre durch inhaltsgleiche elektronische Aktien zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist jeweils eine entsprechende Satzungsregelung. Diese Änderungen dienen der weiteren Digitalisierung des Kapitalmarkts. Elektronische Aktien verkörpern dieselben Rechte wie in einer Sammelurkunde verbriefte Aktien. Sie unterscheiden sich lediglich dadurch, dass an die Stelle einer beim Zentralverwahrer hinterlegten Sammelurkunde die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister nach § 2 Abs. 1 eWpG tritt. Die nachfolgend vorgeschlagene Satzungsänderung soll zukunftsgerichtet die Grundlage für elektronische Aktien schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 9.3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„9.3 Ein Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Die Verbriefung ist insbesondere für solche Aktien ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Die Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG ist zulässig. Der Vorstand ist daher mit Zustimmung des Aufsichtsrates - insbesondere ohne Zustimmung der Aktionäre - berechtigt, Aktien durch Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG zu begeben und für bereits begebene Aktien eine solche Eintragung vorzunehmen, sofern das Gesetz nicht die Zustimmung der Aktionäre vorsieht. Zudem ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne Zustimmung der Aktionäre berechtigt, als elektronische Aktien im Sinne des eWpG begebene Aktien

durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Aktien zu ersetzen. Der Vorstand ist ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, Aktien der Gesellschaft, die mittels Sammelurkunde begeben wurden oder mittels Einzelurkunden, die in Sammelverwahrung verwahrt werden, jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier zu ersetzen. Sammelurkunden sind - solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist - bei einer der in § 10 Nr. 2 lit. a) bis c) AktG genannten Stellen zu hinterlegen.“

14. Beschlussfassung über eine Änderung von § 21 („Recht zur Teilnahme“) der Satzung

Die derzeitige Regelung in § 21 der Satzung der Gesellschaft sieht keine Möglichkeit vor, die Anmeldefrist der Aktionär für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Frist für den Nachweis des Aktienbesitzes in dem gesetzlich zulässigen Rahmen zu verkürzen. Diese Möglichkeit soll zwecks mehr Flexibilität im Hinblick auf die Einberufung der Hauptversammlung in der Satzung ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 21.1 der Satzung wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden.“

b) § 21.2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„21.2 Der Nachweis des Aktienbesitzes nach Absatz 1 ist durch Vorlage eines vom Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellten Nachweises über den Anteilsbesitz oder durch Vorlage eines Nachweises gemäß § 67c Abs. 3 AktG zu erbringen. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und muss der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Regelungen dieser Ziffer 21.2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.“

15. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zur Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung nach § 118a AktG und weitere Satzungsänderungen in diesem Zusammenhang (Änderung von §§ 18 und 19 der Satzung)

Durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2022, S. 1166) wurde unter anderem § 118a neu in das Aktiengesetz eingefügt, der die Durchführung einer Hauptversammlung in virtueller Form ermöglicht. Hierfür ist eine

entsprechende Ermächtigung der Hauptversammlung erforderlich, die nach § 118a Abs. 4 Satz 2 AktG für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt werden kann. Nach der gesetzlichen Konzeption handelt es sich bei der Präsenzhauptversammlung und der virtuellen Hauptversammlung nach § 118a AktG um gleichwertige Formate. Insbesondere werden die Rechte der Aktionäre durch die direkte Interaktion zwischen Aktionären und Verwaltung während der Versammlung über Videokommunikation und elektronische Kommunikationswege vollumfänglich gewahrt. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft möchte in der Zukunft die Möglichkeit haben, virtuelle Hauptversammlungen durchzuführen. Präsenzhauptversammlungen werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Vorstand wird vielmehr jedes Jahr erneut sorgfältig abwägen, welches Format für die Durchführung der Hauptversammlung unter den gegebenen Umständen angemessen erscheint.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor, folgenden Beschluss zu fassen,

§ 20 wird um folgenden neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„20.4 Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 5. Oktober 2030 die Hauptversammlung auch als Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung) einzuberufen sowie die Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

16. Anzeige des Vorstands gemäß § 92 Abs. 1 AktG über den Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals

Der Vorstand zeigt der Hauptversammlung gemäß § 92 Abs. 1 AktG an, dass bei der Gesellschaft ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist. Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da er sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf die Anzeige über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG beschränkt.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) rechtzeitig angemeldet haben.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (sogenannter Nachweisstichtag), also auf den **14. September 2025 (24:00 Uhr)**.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der Adresse

Cannabis.de Media AG
Mörfelder Landstraße 277 B
60598 Frankfurt am Main
E-Mail: info@cannabis-media.com

bis spätestens am

29. September 2025, 24:00 Uhr

in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

Gemäß § 123 Abs. 4 Satz 5 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Der Umfang des Teilnahme- und Stimmrechts ergibt sich dabei ausschließlich aus dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://www.cannabis-media.com/investor-relations>

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgenannten Personen oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft bis zum **5. Oktober 2025, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden:

Cannabis.de Media AG
Mörfelder Landstraße 277 B
60598 Frankfurt am Main
E-Mail: info@cannabis-media.com

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

3. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **11. September 2025, 24:00 Uhr**, zugegangen sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

Cannabis.de Media AG
Vorstand
Mörfelder Landstraße 277 B
60598 Frankfurt am Main
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): info@cannabis-media.com

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://www.cannabis-media.com/investor-relations>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **21. September 2025, 24:00 Uhr**, unter der Adresse

Cannabis.de Media AG
Mörfelder Landstraße 277 B
60598 Frankfurt am Main
E-Mail: info@cannabis-media.com

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartenummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Cannabis.de Media AG
Mörfelder Landstraße 277 B

60598 Frankfurt am Main
Deutschland
E-Mail: info@cannabis-media.com

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an info@cannabis-media.com.

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutzaufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten ebenfalls unter den zuvor angegebenen Kontaktdaten.

Frankfurt am Main, im August 2025

Cannabis.de Media AG
Der Vorstand

Informationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Art. 4 Abs. 1, Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung am 6. Oktober 2025
	Im Format gemäß EU-Durchführungsverordnung 2018/1212: CannabisMediaHV2025
2. Art der Mitteilung	Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung
	Im Format gemäß EU-Durchführungsverordnung 2018/1212: NEWM
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE000A3E5A18
2. Name des Emittenten	Cannabis.de Media AG
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	6. Oktober 2025
	Im Format gemäß EU-Durchführungsverordnung 2018/1212: 20251006
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:30 Uhr (MESZ)
	Im Format gemäß EU-Durchführungsverordnung 2018/1212: 8:30 UTC (koordinierte Weltzeit)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung
	Im Format gemäß EU-Durchführungsverordnung 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Heuking Kühn Lüer Wojtek, Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Goetheplatz 5-7, 60313 Frankfurt am Main
5. Aufzeichnungsdatum	14. September 2025 (24:00 Uhr)
	Im Format gemäß EU-Durchführungsverordnung 2018/1212: 20250914
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://www.cannabis-media.com/investor-relations